

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON FRIEDHOFGEBÜHREN

der Ortsgemeinde Rückweiler

vom 13. Juni 2019 in der Fassung vom 10. Juli 2023

Anlage Nr. II 3 geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 13.11.2021

Anlage Nr. I 3 geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 10.07.2023



Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.12.2007 außer Kraft.

Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Rückweiler vom 13.06.2019 in der Fassung vom 10.07.2023

Rückweiler, den 10. Juli 2023

gez. Lutz Altekrüger
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte (Erdbestattung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 75,00 € |
| | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 150,00 € |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Grabfeld 1 Urne) inklusive Liefern und Verlegen von Tretplatten/Split | 300,00 € |
| 3. | Überlassung eines Urnenstelengrabes einschl. der Pflege für die Dauer der Ruhezeit | 600,00 € |
| | -Beschaffung und Anbringung des Namensschildes in Absprache mit der Ortsgemeinde- | 440,00 € |
| 4. | Liefern u. Verlegen von Tretplatten als Grabbegrenzung für Reihengrabstätten (Erdbestattung) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr | 160,00 € |
| 5. | Überlassung einer Rasengrabstätte einschl. der Pflege für die Dauer der Ruhezeit | 1.600,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Beisetzen einer Urne in einem Reihengrab (Mindestruhezeit noch 15 Jahre) | 150,00 € |
| 2. | Beisetzen einer Urne in einem Reihenrasengrab (Mindestruhezeit noch 15 Jahre) | 300,00 € |
| 3. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Grabfeld 2 Urnen) inklusive Liefern und Verlegen von Tretplatten/Split | 400,00 € |
| | Gebühr für die Beisetzung der zweiten Urne | 400,00 € |

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 225,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 450,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte 225,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 20,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 40,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte 20,00 €

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

4. Liefern und Verlegen von Tretplatten als Grabbegrenzung 160,00 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Grabanfertigung lässt die Gemeinde durch Dritte ausführen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Benutzung werden bei jeder Aufbahrung eines Verstorbenen erhoben 100,00 €

2. Dauert die Benutzung länger als 4 Tage, so werden für jeden angefangenen Tag erhoben 25,00 €

3. Für das vorübergehende Einstellen werden je Tag erhoben 25,00 €

4. Für die Benutzung der Leichenhalle werden ohne Aufbahrung eines Verstorbenen erhoben 50,00 €